ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

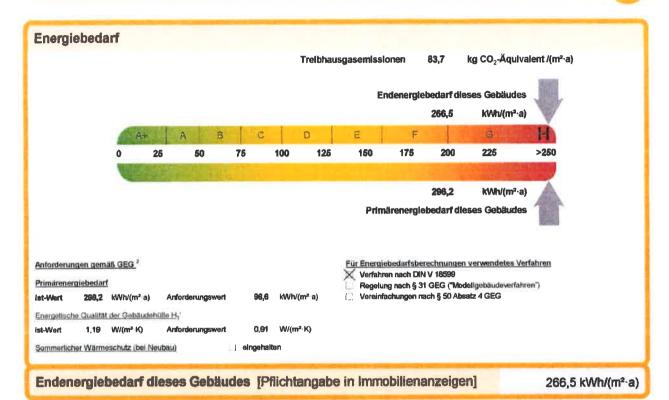
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

16. Oktober 2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

BY-2025-006026683



96

Summe⁸

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nutzung erneuerbarer Energien 3 [] für Heizung [] für Warmv Nutzung zur Erfülkung der 66%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG 3 Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b) Wärmepumpe (§ 71c) Stromdirekthelzung (§ 71d) Stromerektrietzung (§ 716)
Selarthermische Antage (§ 71e)
Heizungsanlage für Blomasse oder Wasserstoff-derivate (§ 71f,g)
Wärmepumpen-Hybridheitzung (§ 71h)
Selarthermie-Hybridheitzung (§ 71h)
Dezentrate, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5) Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG Anteil Weir- Anteil EE® Anteil EE ¹¹ aller Anlagen ⁷ Anteil Wär-mebereit-stellung 5 Anteil EE 6 der Einzel-anlage Art der emeuerbaren Energie Summe 8 % Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt ⁹ Anteil EE 10 Art der emeuerbaren Energie 96 96 Vergleichswerte Endenergie 4 ALIA BODE 78 100 125 150 175 200 225 >250

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschledlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skalasind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage

- siehe Fußnote 1 auf Seits 1 des Energieausweises nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG Mehrfachnennung möglich EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen
- nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
 Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage
 Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
 Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebe